

Empfehlung des Produktsicherheitsbeirates:

„BETTEN UND SOFAS MIT BETTZEUGRAUM“

Betten und Sofas mit Bettzeugraum sind oft mit Beschlägen und Metallfedern ausgestattet, die ein leichtes Öffnen ermöglichen sollen. Durch unerwartetes Aufklappen der Liegefläche werden immer wieder KonsumentInnen verletzt.

Der Grund für dieses Aufklappen liegt meist darin, dass die Zugkraft der Federn bzw die Montage der Beschläge darauf ausgelegt ist, dass die Liegefläche bzw der Lattenrost mitsamt der Matratze möglichst leicht angehoben werden kann. Fehlt aber das Gewicht der Matratze, so kann die Liegefläche unter Umständen unerwartet aufspringen und Personen verletzen.

Um diese Unfallgefahr so gering als möglich zu halten, empfiehlt der Produktsicherheitsbeirat den Herstellern folgende Sicherheitsvorkehrungen:

Grundsätzlich sollten Gasdruckfedern verwendet werden, bei denen bislang keine einschlägigen Vorfälle bekannt sind.

Ist dies nicht möglich, so

- ist die Federstärke so zu wählen bzw die Montage des Beschlages so durchzuführen, dass die Liegefläche auch ohne Matratze möglichst nicht aufschnappt und
- ist ein Warnhinweis anzubringen, der auf die beschriebenen Gefahren hinweist. Dieser Warnhinweis sollte dauerhaft, gut sicht- und lesbar sowie textlich und grafisch ausgeführt sein. Er soll möglichst so positioniert sein, dass er vor dem Aufklappen wahrgenommen wird. Zudem
- ist ein zusätzlicher Hinweis zB am Lieferschein oder als Beilage sinnvoll, mit dem die BenutzerInnen schon vor dem erstmaligen Aufklappen auf diese Gefahr hingewiesen werden.

Darüber hinaus sind Betten und Sofas mit Bettzeugraum so auszuführen, dass auch ein unbeabsichtigtes Zuklappen der Liegefläche – eventuell durch Einbau einer zusätzlichen Arretierung – ausgeschlossen ist.

Wien, im November 2002

Anm.: Diese Empfehlung wurde zuletzt 2020 redaktionell angepasst.

Gemäß § 21 Abs 1 Z 4 des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 idgF, obliegt dem Produktsicherheitsbeirat „die Erarbeitung von Empfehlungen zu Fragen der Produktsicherheit und Unfallverhütung.“ Gemäß § 21 Abs 4 sind diese Empfehlungen vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz „in geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation im Internet, zu veröffentlichen.“